

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main**  
**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt monatlich.
- (4) <sup>1</sup>Über die Teilnahme am Mittagessen kann täglich neu entschieden werden. <sup>2</sup>Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig und monatlich rückwirkend nach Aufwand, ebenfalls durch Abbuchung, erhoben. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall kann bis 09.00 Uhr eine Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen erfolgen.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird für diese Kinder eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgegeben. <sup>3</sup>Sofern nach Anmeldung eine reine Nachmittagsgruppe zustande kommt, kann diese Kernzeit auch von 13.00 bis 17.00 Uhr festgelegt werden.

## § 5 Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

ab 01.09.2025			
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			182,57 €
>2-3 Std.			205,39 €
>3-4 Std.	114,11 €	136,93 €	228,21 €
>4-5 Std.	125,52 €	150,62 €	251,03 €
>5-6 Std.	136,93 €	164,31 €	273,85 €
>6-7 Std.	148,34 €	178,00 €	296,67 €
>7-8 Std.	159,75 €	191,70 €	319,49 €
>8-9 Std.	171,16 €	205,39 €	342,32 €
>9-10 Std.	182,57 €	219,08 €	365,14 €
>10-11 Std.	193,98 €		387,96 €
>11-12 Std.	205,39 €		410,78 €
>12 Std.	216,80 €		

- (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zusätzlich zu bezahlen.

## § 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

<sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr ein Abschlag von 10 % gewährt. <sup>2</sup>Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben.

### § 6 a

<sup>1</sup>Künftige staatliche Zuschüsse, die für Kindergartenkinder in der gesamten Kindergartenzeit (von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung), an die Kommunen geleistet werden, reduzieren den individuell zu leistenden Elternbeitrag entsprechend. <sup>2</sup>Ist der individuelle Elternbeitrag geringer als der staatliche Zuschuss, verbleibt die Differenz bei der Kommune.

## **§ 7 Umbuchungsgebühr**

<sup>1</sup>Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 €, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Kindergartengebührensatzung vom 22. August 1994 tritt zum 31. August 2006 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 25. November 2005

gez.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

(Geändert am 30.06.2010: §§ 3, 5 und 7, In-Kraft-Treten am 01.09.2010;  
geändert am 01.08.2012: Neu § 6a, In-Kraft-Treten am 01.09.2012;  
geändert am 23.10.2013: § 5 In Kraft-Treten am 01.09.2014;  
geändert am 24.10.2014: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2015  
geändert am 28.01.2016: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2016  
geändert am 15.12.2016; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2017  
geändert am 21.11.2017: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2018  
geändert am 13.12.2018; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2019  
geändert am 24.10.2019; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2020  
geändert am 26.02.2021, § 5, 6 a, In-Kraft-Treten am 01.09.2021  
geändert am 17.12.2021, § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2022  
geändert am 24.11.2022; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2023  
geändert am 26.10.2023; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2024  
geändert am 29.11.2024; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2025)